

# Verordnung über die Bernische Katechetische Ausbildung

vom 22. März 2000 (Stand am 9. Juni 2011)

*Der Synodalrat beschliesst:*

## *I. Allgemeine Bestimmungen*

### **Art. 1 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Ausbildung von Katechetinnen und Katecheten ist eine Aufgabe der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

<sup>2</sup> Sie soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, ihre Aufgaben im Gebiet der kirchlichen Unterweisung zu erfüllen.

<sup>3</sup> Der Synodalrat genehmigt das Ausbildungskonzept.

### **Art. 2 Aufnahme und Abschluss**

<sup>1</sup> Die Ausbildung setzt ein bestandenes Aufnahmeverfahren voraus.

<sup>2</sup> Sie wird mit dem Bernischen Diplom in Katechetik abgeschlossen.

<sup>3</sup> Das Diplom berechtigt dazu, kirchliche Unterweisung nach den Bestimmungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn selbständig zu erteilen.

### **Art. 3 Kosten**

<sup>1</sup> Die Ausbildung ist entgeltlich.

<sup>2</sup> Der Synodalrat setzt das Entgelt fest. Er berücksichtigt dabei die tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Bricht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Ausbildung ab oder wird jemand von der Ausbildung ausgeschlossen, so sind die Kosten entsprechend den besuchten Ausbildungsteilen geschuldet. Im Voraus bezahlte Kosten werden anteilmässig zurückerstattet.

## II. Organisation

### Art. 4 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Ausbildung obliegt dem Bereich Katechetik.

<sup>2</sup> Der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin (nachstehend Bereichsleitung) verantwortet die Ausbildung gegenüber dem Synodalrat. Die Bereichsleitung beauftragt die Leiterin oder den Leiter der Katechetischen Ausbildung (nachstehend: Leitung) mit der Durchführung der Ausbildung.

### Art 5 Prüfungskommission: Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission besteht aus 7 unabhängigen Fachleuten, welche über Kenntnisse und Erfahrungen in der Kirchlichen Unterweisung verfügen. Die Bereichsleitung und die Leitung sowie eine Vertretung aus dem Dozierenden-Team nehmen bei Bedarf an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Fachleute vertreten wenn möglich die Gebiete Religionspädagogik, Erwachsenenbildung, Universität (Fachhochschule für Lehrerbildung / Theol. Fakultät) und Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Der Synodalrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Art. 6 Prüfungskommission: Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Kommission ist nach Massgabe dieser Verordnung und weiterer Vorschriften der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verantwortlich für die Grundsätze der Organisation und der Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie der Leistungsnachweise und der übrigen Diplomvoraussetzungen.

<sup>2</sup> Im einzelnen hat sie folgende Aufgaben:

- a) Sie legt auf Antrag der Bereichsleitung fest, unter welchen Voraussetzungen Absolventinnen und Absolventen anderer religionspädagogischer Ausbildungen das Bernische Diplom in Katechetik erhalten. Sie entscheidet, welche Ausbildungsteile, Leistungsnachweise und übrigen Diplomvoraussetzungen nachzuholen sind.
- b) Sie entscheidet über die provisorische oder definitive Aufnahme und den Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten.
- c) Sie bestimmt auf Antrag der Leitung, wer aus ihrer Mitte oder als ausserstehende Expertin oder Experte am Aufnahmeverfahren, an der Durchführung eines Leistungsnachweises oder einer sonstigen Diplomvoraussetzung mitwirkt.

- d) Sie entscheidet über die Erfüllung oder Nichterfüllung eines Leistungsnachweises oder einer übrigen Diplomvoraussetzung.
- e) Sie beantragt dem Synodalrat die Erteilung des Bernischen Diploms in Katechetik.

### *III. Aufnahme*

#### **Art. 7 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Ausbildung steht Personen offen, die

- a) im Zeitpunkt der Aufnahme zwischen 25 und 50 Jahre alt sind,
- b) über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen,
- c) einer Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes angehören.

<sup>2</sup> Die Kommission kann in begründeten Fällen auch Personen aufnehmen, die einzelne dieser Voraussetzungen nicht erfüllen.

#### **Art. 8 Eignung**

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt auf Grund einer Eignungsabklärung.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung richtet sich namentlich nach der Bereitschaft und Fähigkeit,

- a) sich mit verschiedenen theologischen Positionen ernsthaft auseinanderzusetzen,
- b) mit Menschen umzugehen und insbesondere auf Kinder und Jugendliche einzugehen,
- c) mit biblischen und theologischen Texten zu arbeiten,
- d) sich in ungewohnten Situationen zu behaupten (Belastbarkeit).

<sup>3</sup> Ein Ausschluss aus der Ausbildung kann erwogen werden, wenn jemand im Laufe der Ausbildung einzelne dieser Kriterien offensichtlich nicht mehr erfüllt.

#### **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Eignung einer Person wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens abgeklärt.

<sup>2</sup> Die Leitung legt die Einzelheiten des Verfahrens fest und legt sie der Kommission zur Genehmigung vor.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

### **Art. 10 Provisorische Aufnahme**

<sup>1</sup> Die Kommission kann eine Person, deren Eignung nach der Abklärung nicht feststeht, provisorisch aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Leitung bestimmt, wann und in welcher Form die provisorisch aufgenommene Kandidatin oder der provisorisch aufgenommene Kandidat eine Zwischenprüfung ablegen muss.

<sup>3</sup> Die Kommission entscheidet nach abgelegter Zwischenprüfung über die definitive Aufnahme oder den Ausschluss von der Ausbildung.

### **Art. 11 Personen mit einer anderen religionspädagogischen Ausbildung**

<sup>1</sup> Personen mit einer anderen religionspädagogischen Ausbildung führen anstelle der Eignungsabklärung ein Abklärungsgespräch mit der Bereichsleitung und einem Mitglied der Kommission. Neben der Ausbildung ist auch die Erfahrung der betreffenden Person zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Bereichsleitung stellt aufgrund des Abklärungsgesprächs der Kommission Antrag über die noch zu erfüllenden Teile der Ausbildung (Art. 6 Abs. 2 Bst.a).

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Artikel 7 bis 10 sinngemäss.

## *IV. Aufbau der Ausbildung*

### **Art. 12 Aufbau**

<sup>1</sup> Die Ausbildung ist im Baukastensystem aufgebaut. Sie soll berufsbegeleitend absolviert werden können.

<sup>2</sup> Bestandteile der Ausbildung sind:

- a) Kurse (Blockkurse und Tageskurse),
- b) Selbststudium,
- c) Studienbriefe und Kolloquien,
- d) Hospitia, Übungslektionen und Praktika,
- e) die Prüfungen und weiteren Leistungsnachweise gemäss Art. 17,
- f) ein Praxisjahr in einer Kirchengemeinde.

<sup>3</sup> Die einzelnen Veranstaltungen sind so anzusetzen, dass die Ausbildung mit Einschluss des Praxisjahres innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

<sup>4</sup> Das Ausbildungskonzept bestimmt die Einzelheiten.

### **Art. 13 Praxisjahr**

<sup>1</sup> Personen, welche die Ausbildungsveranstaltungen während mindestens zwei Jahren besucht und die erforderlichen Diplomvoraussetzungen erfüllt haben, absolvieren ein Praxisjahr in einer Kirchgemeinde.

<sup>2</sup> Sie werden durch eine Dozentin oder einen Dozenten fachlich begleitet und erhalten Supervision in Gruppen.

<sup>3</sup> Sie besuchen Fortbildungsveranstaltungen und verfassen eine schriftliche religionspädagogische Planungsarbeit.

### **Art. 14 Obligatorium**

<sup>1</sup> Der Besuch der einzelnen Ausbildungsbestandteile ist obligatorisch und bildet die Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Prüfungen und die übrigen Diplomvoraussetzungen.

<sup>2</sup> Abwesenheiten sind schriftlich zu begründen. Die Leitung entscheidet, ob eine Absenz als begründet anerkannt werden kann oder nicht.

### **Art. 15 Diplom**

<sup>1</sup> Die Ausbildung wird mit dem Diplom abgeschlossen.

<sup>2</sup> Diplomiert wird, wer die Diplomvoraussetzungen gemäss Art. 16 ff. erfüllt hat.

## *V. Diplomvoraussetzungen*

### **Art. 16 Allgemeines**

Die Diplomvoraussetzungen umfassen:

- a) die Leistungsnachweise (Art. 17-21) in den Fächern gemäss Art. 19,
- b) die praktische Prüfung (Art. 22 f.),
- c) die religionspädagogische Planungsarbeit (Art. 24).

### **Art. 17 Leistungsnachweise**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise stellen namentlich dar:

- a) schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b) schriftliche Arbeiten,
- c) Projektarbeiten,
- d) Recherchen,
- e) Protokolle
- f) Umsetzungsberichte,

g) Referate.

<sup>2</sup> Die für die Leistungsnachweise massgebenden Anforderungen richten sich nach den Ausbildungszielen, welche der Synodalrat festlegt.

### **Art. 18 Information**

<sup>1</sup> Die Leitung teilt die Daten sowie die Angaben über Art, Form und Dauer der einzelnen Leistungsnachweise in der Regel bis am 31. Januar jeden Jahres mit.

<sup>2</sup> Sie orientiert rechtzeitig über die Anforderungen der einzelnen Leistungsnachweise.

<sup>3</sup> Werden Prüfungen durchgeführt, bestätigt sie die Anforderungen einen Monat vor der Durchführung definitiv. Sie stellt zudem allen Beteiligten acht Tage vor der Prüfung den Prüfungsplan zu; dieser Plan gilt für alle Beteiligten als Aufgebot.

### **Art. 19 Fächer und Prüfungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Leistungsnachweise sind in den folgenden Fächern zu erbringen:

- a) Altes und Neues Testament,
- b) Systematik inkl. Ethik und Dogmengeschichte,
- c) Religionspädagogik.

<sup>2</sup> Werden Prüfungen durchgeführt, so gelten die folgenden Modalitäten:

- a) Prüfungen werden abgelegt im Anschluss an die Ausbildungsveranstaltungen, in denen der Prüfungsstoff vermittelt wurde.
- b) Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit. Die Leitung organisiert die Aufsicht.
- c) Mündliche Prüfungen erfolgen in Form eines Gesprächs über den abgesprprochenen Prüfungsstoff. Die Prüfungen sind öffentlich.

### **Art. 20 Abnahme der Leistungsnachweise und Beurteilung**

<sup>1</sup> Die Leitung bestimmt, welche Dozentinnen oder welche Dozenten die Leistungsnachweise abnehmen oder beurteilen. Sie schlägt der Kommission vor, wer aus ihrer Mitte oder allenfalls als aussenstehender Experte mitwirkt.

<sup>2</sup> Die Leistungsnachweise werden durch die Dozentinnen und Dozenten und die Expertinnen und Experten gemeinsam beurteilt. Im Fall der Uneinigkeit entscheidet die Kommission.

### **Art. 21 Nachträgliches Erbringen des Leistungsnachweises**

Wer aus zwingenden Gründen an der Erbringung eines Leistungsnach-

weises verhindert ist, kann diesen nachträglich ablegen.

### **Art. 22 Praktische Prüfung**

<sup>1</sup> Die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgt:

- a) in Form eines schriftlichen Berichts der Praktikumsbegleiterin oder des Praktikumsbegleiters
- b) und auf Grund eines Lehrexamens.

<sup>2</sup> Der Praktikumsbericht wird mit einem Drittel, das Lehrexamen mit zwei Dritteln gewichtet. Die Gesamtbeurteilung der praktischen Prüfung erfolgt, sobald der Praktikumsbericht vorliegt.

### **Art. 23 Lehrexamen**

<sup>1</sup> Das Lehrexamen wird in der Regel während des Praktikums, in Ausnahmefällen auch in einer anderen Klasse gehalten.

<sup>2</sup> Beim Lehrexamen sind mindestens folgende Personen anwesend:

- a) ein Dozent oder eine Dozentin,
- b) ein Mitglied der Prüfungskommission bzw. eine aussenstehende Expertin oder ein Experte,
- c) die Praktikumsbegleiterin oder der Praktikumsbegleiter ohne Stimmrecht.

### **Art. 24 Planungsarbeit**

Die schriftliche religionspädagogische Planungsarbeit dient der Beurteilung der theologischen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

### **Art. 25 Bewertung**

Die Ergebnisse der Diplomvoraussetzungen werden auf Antrag der Leitung von der Kommission als „erfüllt“ oder als „nicht erfüllt“ beurteilt. Es ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, in dem die Beurteilung zu begründen ist.

### **Art. 26 Erfüllen der Diplomvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Die Kommission entscheidet, ob eine Diplomvoraussetzung erfüllt ist oder nicht.

<sup>2</sup> Expertinnen und Experten, welche der Kommission nicht angehören, nehmen an den entsprechenden Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup> Die Leitung eröffnet den Betroffenen den Beschluss schriftlich und weist

darin auf die Möglichkeit der Einsprache und der Beschwerde bzw. der Wiederholung einer nicht erfüllten Diplomvoraussetzung hin.

### **Art. 27 Nicht erfüllte Diplomvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Eine nicht erfüllte Diplomvoraussetzung kann einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wer eine Diplomvoraussetzung zweimal nicht erfüllt hat, kann die Ausbildung nicht mehr fortsetzen. Die Kommission kann im Einzelfall auf Antrag der Leitung beschliessen, dass auf Grund der übrigen erbrachten Diplomvoraussetzungen kein Ausschluss von der Ausbildung erfolgt.

## *VI. Rechtsschutz*

### **Art. 28 Einsprache**

<sup>1</sup> Wer einen Entscheid betreffend den Ausschluss von der Ausbildung oder das Verfahren einer Prüfung beanstandet, kann bei der Kommission Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die betreffenden Unterlagen können eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die Kommission eröffnet der betroffenen Person den ausreichend begründeten Einspracheentscheid schriftlich. Dieser Verfügung wird eine Rechtsmittelbelehrung beigegeben.

### **Art. 29 Beschwerde an Synodalrat: Beschwerdeobjekt**

<sup>1</sup> Die Verfügungen der Kommission unterliegen der Beschwerde an den Synodalrat.

<sup>2</sup> Verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen der Kommission, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können, sind selbständig durch Beschwerde an den Synodalrat anfechtbar.

### **Art. 29a Beschwerde an Synodalrat: Beschwerdebefugnis und -gründe**

<sup>1</sup> Zur Beschwerde ist berechtigt:

- a) wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat,
- b) der Bereich Katechetik der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

<sup>2</sup> Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann mit Beschwerde an den Synodalrat rügen:

- a) Rechtsverletzung, einschliesslich Über- bzw. Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens,

- b) unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts,
- c) Unangemessenheit.

**Art. 29b Beschwerde an Synodalrat:  
Frist und Form der Beschwerde**

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist innert 30 Tage seit Eröffnung des Entscheids zu erheben. Bei einer Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung beträgt die Frist 10 Tage.

<sup>2</sup> Sie muss in schriftlicher Form eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.

<sup>3</sup> Allfällige Beweismittel sind soweit möglich und zumutbar beizulegen.

**Art. 29c Beschwerde an den Synodalrat:  
Wirkung der Beschwerde**

<sup>1</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit sie von der Kommission oder dem Synodalratspräsidenten nicht entzogen wird. Der Synodalratspräsident kann die von der Kommission entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

<sup>2</sup> Der Synodalratspräsident kann vorsorgliche Massnahmen anordnen.

**Art. 29d Beschwerde an Synodalrat:  
Verfahrensgrundsätze**

<sup>1</sup> Der Synodalrat stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die am Verfahren beteiligten Parteien sind zur Mitwirkung verpflichtet.

<sup>2</sup> Der Synodalrat gewährt den Parteien rechtliches Gehör und auf Verlangen Akteneinsicht.

<sup>3</sup> Der Rechtsdienst der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn besorgt die Instruktion der Beschwerde. Er stellt dem Synodalrat Antrag.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des bernischen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>, so weit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

**Art. 29e Beschwerde an Synodalrat:  
Entscheid**

<sup>1</sup> Der Synodalrat kann die angefochtene Verfügung zugunsten oder zuungunsten einer Partei ändern.

<sup>2</sup> Die Begründung der Begehren sind für den Synodalrat nicht verbindlich.

---

<sup>1</sup> BSG 155.21.

<sup>3</sup> Der Synodalrat entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Kommission zurück.

### **Art. 29f Beschwerde an Rekurskommission**

<sup>1</sup> Die Entscheide des Synodalrates unterliegen der Beschwerde an die Rekurskommission.

<sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement vom 28. November 1995 über die Rekurskommission<sup>2</sup>.

## *VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen*

### **Art. 30 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten ist die Prüfungsverordnung für Katecheten vom 18. November 1983 aufgehoben.

Bern, 22. März 2000

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

## **Änderungen**

- Am 16. Oktober 2002 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 11.
- Am 8. September 2004 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Verordnungsüberschrift, Art. 1, Art. 2, Art. 6, Art. 12-29f.
- Am 9. Juni 2011 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Verordnungsüberschrift, Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs.1, Art. 6 Abs. 2 Bst. a und e.

---

<sup>2</sup> KES 34.310.